

Deutschland

1. Anspruchsgrundlagen

1.1. Allgemeine Haftungsgrundlagen

Geprüft werden alle möglichen Haftungstatbestände, insb. :

- Haftung aus unerlaubter Handlung (§ 823ff. BGB)
 - Haftung nach Haftpflichtgesetz (HPfIG)
 - Haftung des Kraftfahrzeughalters- und fährers (StVG)
 - Haftung aus dem Luftverkehr
 - Produkthaftpflicht
 - Haftung aus Vertragsverletzung
- etc.

1.2. Insbesondere Haftung des Kraftfahrzeughalters und -fährers

1.2.1. Haftung des Halters

Der Halter eines Kraftfahrzeugs haftet nach § 7 StVG haftet für Schäden, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstanden sind. Es handelt sich hierbei um eine verschuldensunabhängige Haftung bzw. um eine Gefährdungshaftung. Es gilt auch in Deutschland der materielle Halterbegriff. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde (§ 7 Abs. 2 StVG).

Nach § 12 StVG wird die Haftung des Halters für Personenschäden pro Ereignis auf einen Betrag von 5 Millionen Euro beschränkt. Der Betrag erhöht sich im Fall entgeltlicher, geschäftsmässiger Personenbeförderung bei mehr als acht beförderten verletzten oder getöteten Personen. Höher sind die Haftungshöchstbeträge bei Gefahrguttransporten (§ 12a StVG)¹.

1.2.2. Haftung des Fahrzeugfährers und Haftung aus Verschulden

Neben der Halterhaftung kommt gleichzeitig eine Haftung des Fährers nach § 18 StVG und die deliktische Haftung nach §§ 823 ff BGB in Betracht. Es besteht Anspruchskonkurrenz. Die deliktische Haftung aus BGB ist wichtig, wenn bei einem Schadenfall der Haftungshöchstbetrag nach § 12 StVG überschritten wird oder ein Haftungsausschluss nach StVG vorliegt.

Der Fahrer haftet nicht, wenn er beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft, es greift somit eine Umkehrung der Beweislast (§ 18 Abs 1 StVG).

1.2.3. Versicherungspflicht

In Deutschland besteht seit dem 1.7.1940 eine Versicherungspflicht für Halter von Kraftfahrzeugen, die auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden. Gedeckt werden der Halter selbst, der Eigentümer und der Fahrer (§ 1 des revidierten Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) vom 5.4.1965 und Ausländerpflichtgesetz

¹ Die Erhöhung der seit dem 1.8.2002 geltenden Haftungshöchstbeträge erfolgte per 18.12.2007

(AuslPflG) vom 24.7.1956). Von dieser Versicherungspflicht ausgenommen sind Fahrzeuge des Staates Deutschland, der Bundesländer, der Gemeinden mit mehr als 100'000 Einwohnern, der Gemeindeverbände und der Zweckverbände öffentlichen Rechts (§ 2 PflVG). Die obligatorische Haftpflichtversicherung deckt sowohl Personen- als auch Sachschäden ab (§ 1 PflVG). Den Geschädigten steht ein Direktanspruch gegenüber der Haftpflichtversicherung zu (§ 115 Abs. 1 Ziff. 1 Versicherungsvertragsgesetz; VVG). Zu den anspruchsberechtigten Dritten gehören ausser den geschädigten Dritten selbst die mittelbar Geschädigten, die Rechtsnachfolger des Dritten und die Ausgleichsberechtigten. Auch der durch Verschulden seines Fahrers verletzte Halter/Versicherungsnehmer ist ein anspruchsberechtigter Dritter.

1.2.4. Gesetzliche Mindestdeckung

Die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung umfasst Sach- und Personenschäden. Bei Verletzung einer Person beläuft sich die gesetzliche Mindestversicherungssumme je Schadenfall auf 7.5 Mio. €. Bei Personentransportfahrzeugen ist die Mindestversicherungssumme gestaffelt zu berechnen: Basis 7.5 Mio € plus 50'000.- € pro Platz für 10 bis 80 Sitzplätze, ab 81 Sitzplätzen erhöht sich die Beträge um 25'000.- € für jeden weiteren Platz (§ 4 Absatz 2 PflVG).

1.2.5. Fehlender Versicherungsschutz

Kann das den Schaden verursachende Fahrzeug nicht ermittelt werden kann, ist das Fahrzeug nicht versichert oder besteht aufgrund vorsätzlich und widerrechtlich beigelegtem Schaden keine Versicherungsdeckung, kann die geschädigte Person den Schaden beim Entschädigungsfonds (Garantiefonds) geltend machen (§ 12 PflVG).

Der Entschädigungsfonds ist nur subsidiär leistungspflichtig, d.h. nur wenn der Ersatzberechtigte seine Ansprüche nicht anderweitig realisieren kann.

Den Sozialversicherungsträgern ist die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Entschädigungsfonds verwehrt (§ 12 PflVG).

1.2.6. Halter- und Versicherungsermittlung

Der Motorfahrzeughalter sowie die Haftpflichtversicherung können über die Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle der Wohnortgemeinde des Fahrzeughalters/Versicherungsnehmers in Erfahrung gebracht werden. Anhand des Autokennzeichens kann jede Polizeistelle Auskunft über die betreffende Wohnortgemeinde erteilen (die ersten zwei Buchstaben des Kennzeichens vor dem Bindestrich bezeichnen verschlüsselt den Verwaltungsbezirk bzw. Landkreis oder die Stadt: **KA**-RR 232 = Karlsruhe). Seit Inkrafttreten der 4. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie kann die Versicherung auch über die Auskunftsstelle ermittelt werden.

2. Das Regressrecht der AHV/IV in Deutschland

2.1. Grundlage des Regresses in Deutschland

Seit dem Inkrafttreten des „Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit“ (Personenfreizügigkeitsabkommen, PFA) am 01.06.2002 beruht unser (eigenständiges) Regressrecht in Deutschland auf Art. 93 der Verordnung (EWG) 1408/71 bzw. ab dem 1. April 2012 auf Art. 85 der Verordnung (EG) Nr. 883/04. Nach altem Recht kam für Nichterwerbstätige, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) 1408/71 (Art. 2) fielen, Art. 31 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Deutschland über die Soziale Sicherheit zur Anwendung. Mit dem neuem Recht wurde der persönliche Geltungsbereich der Verordnung auf alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in der Schweiz und deren Familienangehörige und Hinterbliebene ausgeweitet (Art. 2 Verordnung (EG) Nr. 883/04).

2.2. Vorrechte der Geschädigten

2.3. „Quotenteilung“

Ist die Ersatzforderung wegen Mitverschuldens des Geschädigten herabgesetzt, konkurrieren die Ansprüche des Geschädigten und die Regressansprüche der Sozialversicherungsträger. Geschädigter und Sozialversicherungsträger erhalten dann je einen der Haftungsquote des Schädigers entsprechenden Anteil („relative Theorie“, § 116 Abs. 3 SGB X²)³.

Bsp.:

Haftungsanteil des Schädigers: 60%, Mitverschulden des Geschädigten 40%.

Monatlicher Schaden € 2000.-

IV-Rente € 1000.-

Anspruch Geschädigter: € 600.- (60% von € 2000.- minus € 1000.-)

Anspruch IV € 600.- (60% von € 1000.-)

Total € 1'200.- (60% von € 2000)

Macht die versicherte Person ihr Vorrecht gestützt auf Art. 73 ATSG geltend, wird es in der Regel seitens der Sozialversicherungsträger akzeptiert.

2.3.1. Vorrecht des Verletzten bei Begrenzung der Haftungssummen

Ist der Ersatzanspruch kraft Gesetzes der Höhe nach beschränkt, erfolgt ein Übergang der Ersatzansprüche auf den Sozialversicherungsträger nur insoweit, als der Anspruch nicht zum Ausgleich des Schadens des Verletzten erforderlich ist (§ 116 Abs. 2 SGB X)⁴. § 116 Abs. 2 SGB X ist aber nur anwendbar, wenn ausschliesslich nach diesen, die Haftung begrenzenden, gesetzlichen Bestimmungen gehaftet wird.

² Zehntes Buch Sozialgesetzbuch

³ Geigel, der Haftpflichtprozess, München, 2011, N 30 63, S. 1460

⁴ Geigel, der Haftpflichtprozess, München, 2011, N 30 60, S. 1459

2.3.2. Befriedigungsvorrecht

„Reicht der Schadenersatz aus tatsächlichen Gründen nicht zur Deckung des Schadens des Verletzten aus, steht dem Verletzten nach § 116 Abs. 4 SGB X ein „Befriedigungsvorrecht“ zu“⁵.

2.4. Haftungs- und Regressprivilegien

2.4.1. Haftungsprivileg des Arbeitgebers

„Nach §§ 104-113 SGB VII (...) ist bei einem Arbeitsunfall die Schadenhaftung des Unternehmers oder der sonstigen Betriebsangehörigen gegenüber dem Arbeitskollegen ausgeschlossen. (...). Auf das Privileg kann sich auch ein aussenstehender Zweitschädiger insoweit berufen, als diesem ohne die Sonderregelung nach § 104ff. SGB VII gegenüber dem mitverantwortlichen Arbeitskollegen oder Unternehmer ein Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB Zustände“⁶. Das Haftungsprivileg kommt nicht zur Anwendung, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde oder es sich um einen Unfall auf dem Arbeitsweg handelte.

Art. 93 Abs. 2 der Verordnung (EWG) 1408/71 bzw. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/04 halten fest, dass für Haftungsbefreiungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die im Sozialversicherungsrecht festgelegten Bestimmungen des zur Leistung verpflichteten Trägers zur Anwendung kommen. Es ist davon auszugehen, dass dies auch für blosse Regressprivilegien gilt und damit Art. 75 Abs. 2 und 3 ATSG zur Anwendung kommen, wenn ein schweizerischer Sozialversicherungsträger Leistungen erbringt.

2.4.2. Angehörigenprivileg

Das deutsche Recht normiert das Angehörigenprivileg in § 116 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB X: „Ein Übergang nach Absatz 1 (Subrogation auf den Sozialversicherungsträger, Anm. Stf) ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.“. Das gilt auch dann, wenn der schädigende Angehörige haftpflichtversichert ist. Familienangehörige i.S. von § 116 Abs. 6 SGB X sind Eheleute, Verwandte oder Verschwägte i.S. von §§ 1598 und 1590 BGB. Unerheblich ist, ob eine Unterhaltspflicht besteht oder nicht.

Aufgrund ihres Wortlautes können Art. 93 Abs. 2 der Verordnung (EWG) 1408/71 bzw. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/04 nicht auf das Angehörigenprivileg nach Art. 75 Abs. 1 ATSG angewendet werden. Gestützt auf Art. 93 Abs. 1 der Verordnung (EWG) 1408/71 bzw. Art. 85 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/04 könnte aber trotzdem argumentiert werden, das Regressprivileg folge dem Recht des leistungserbringenden Sozialversicherungsträgers, womit Art. 75 Abs. 2 und 3 ATSG zur Anwendung kämen.

⁵ Geigel, der Haftpflichtprozess, München, 2011, N 30 73, S. 1463

⁶ Geigel, der Haftpflichtprozess, München, 2011, N 25 264, S. 1012

3. Ausgleich von Personenschäden

3.1. Arzt-, Heil- und Pflegekosten

Die belegten und unfallbedingten Kosten zur Behandlung der verletzungsbedingten Leiden werden in vollem Umfang ersetzt. Eine betragliche Limite besteht nicht.

3.2. Bestattungskosten

Ebenfalls zu ersetzen sind die Kosten für eine standesgemässe Beerdigung.

3.3. Vermehrte Bedürfnisse

Es handelt sich hier um alle verletzungsbedingten, ständigen, immer wiederkehrenden Aufwendungen, die diejenigen Nachteile ausgleichen, die dem Verletzten durch die dauernde Beeinträchtigung des Wohlbefindens entstehen. Dazu gehören etwa: Kosten für Heilung und Pflege, orthopädische Hilfsmittel, regelmässige Kuraufenthalte, notwendige Hilfskräfte, Heimunterbringung, Haushalthilfe, bauliche Massnahmen usw. Die Kosten sind vollumfänglich zu ersetzen. Kongruente Leistungen der IV sind etwa Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung und ev. IV-Renten die vermehrte Bedürfnisse der geschädigten Person selbst im Haushalt abdecken.

3.4. Umschulung

Die Kosten einer beruflichen Umschulung des in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkten Verletzten, sind vom Schädiger zu ersetzen, wenn sie bei sachlicher Beurteilung ihrer Erfolgsaussichten und ihres Verhältnisses zur Höhe des zu erwartenden Erwerbsschadens als geeignet und wirtschaftlich vernünftig erscheinen. Die Umschulung wird in der Regel von einem Sozialversicherungsträger durchgeführt.

3.5. Erwerbsschaden

Ein ausgewiesener Verlust von Erwerbseinkommen (Lohneinbussen, Gewinn einer selbständig erwerbenden Person, Ausfall von Eigenleistungen beim Hausbau, Rentenminderung etc.) ist zu ersetzen. Der Verdienstausschlag von Lohn empfangenden Personen wird wie folgt ermittelt:

- mit der *modifizierten Nettolohnmethode* (Bruttosalär abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Steuern; tatsächlich auf dem so errechneten Betrag anfallende Steuern und Sozialabgaben sind zu ersetzen) oder
- mit der *Bruttolohnmethode* (Bruttolohn einschliesslich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge; ersparte Steuern und Beiträge werden auf dem Wege des Vorteilsausgleichs berücksichtigt).

Zu ersetzen ist unter dem Titel Erwerbsschaden ebenfalls die vereitelte Arbeitsleistung bei der Haushaltsführung, **soweit es sich um einen Beitrag an den Familienunterhalt handelt**. Ersetzt wird der normative Schaden oder die tatsächlichen Kosten für eine Ersatzkraft. Soweit die Haushaltsführung die eigenen Bedürfnisse deckt, fällt ihre Beeinträchtigung dagegen in die Schadengruppe der vermehrten Bedürfnisse.

3.6. Entgangene Unterhaltsleistungen (Versorgerschaden)

Bei der Bemessung der Höhe des Ersatzanspruchs der Hinterbliebenen kommt es darauf an, wie sich der Verlust des Rechts auf Unterhalt gegenüber dem Verstorbenen konkret auswirkt. Schadenersatz ist also zu leisten, soweit der Getötete während der mutmasslichen Dauer seines Lebens **gesetzlich** zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet gewesen wäre und dieser Unterhalt nun wegfällt. Der Unterhalt setzt sich zusammen aus dem Barunterhalt (Einkommen) und Naturalunterhalt (Haushaltführung, Erziehung und Betreuung). Berechnet wird der Unterhaltsbedarf der Familie aufgrund des Netto-Einkommens. Davon abzuziehen sind die Fixkosten, die dann nach Bestimmung der Unterhaltsanteile (Quoten) der Hinterbliebenen wieder zum Schaden dazu zu rechnen sind. Von diesem grundsätzlichen Unterhaltsbedarf ist im Einzelfall im Sinne einer Schadenminderungspflicht angemessen in Abzug zu bringen: Eigenverdienst der Hinterbliebenen, erbrechtliche Vorteile, usw..

3.7. Schmerzensgeld

Ein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht nach § 253 Abs. 2 BGB nach neuer Fassung auch bei einer Gefährdungshaftung. Bis zur Revision des BGB am 1.8.2002 war der Anspruch nur bei einem Verschulden des Motorfahrzeugführers am Unfallgeschehen gegeben. Es soll erlittene Schmerzen ausgleichen, hat aber auch Genugtuungscharakter. Bei der Genugtuungsfunktion ist der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen. Die Bemessung des Schmerzensgeldes richtet sich nach dem Mass der Lebensbeeinträchtigung. Geringfügige Verletzungen berechtigen nicht zu Entschädigungsleistungen. Betreffend gerichtlich festgestellter Schmerzensgeldzahlungen sei auf die tabellarischen Auflistungen in Geigel, Der Haftpflichtprozess, 25. Auflage, Verlag C.H. Beck München 2011 N 7, 58, S. 228ff.

4. Aussergerichtliche Schadensabwicklung

4.1. Berechnungsgrundlage und Höhe der Anwaltskosten

Die Kosten, welche Rechtsanwälte für ihre Tätigkeiten geltend machen können, richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)⁷ das seit dem 01.07.2004 in Kraft ist. Die Gebühren bemessen sich nach dem Gegenstandswert (§ 2 RVG).

4.2. Anwaltsbeauftragung

Die Einschaltung eines Verkehrsanwalts (Korrespondenzanwalts) ist erst in Erwägung zu ziehen, wenn die Verhandlungen mit dem Haftpflichtversicherer ins Stocken geraten oder sich dieser renitent verhält. Vorgängig sind betreffend Akteneinsicht, Sachverhaltsabklärungen usw. die Möglichkeiten der Hilfeleistungen der deutschen Sozialversicherungs-Verbindungsstellen auszuschöpfen. In Deutschland sind die Kosten für einen Verkehrsanwalt einer ausländischen Partei grundsätzlich erstattungsfähig.

⁷ <http://dejure.org/gesetze/RVG>

4.3. Prozessvollmacht

Als Prozessvollmacht für einen in Deutschland beauftragten Rechtsanwalt genügt die Form einer einfachen Vollmacht. Eine amtliche Beglaubigung ist nicht erforderlich.

4.4. Beweismittel

Es sind sämtliche Arten von Beweismitteln wie z.B. Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten zulässig und anerkannt.

4.5. Rechtsmittel

Es gibt drei Gerichtsstufen. Eingeleitet wird das Gerichtsverfahren beim örtlichen Landgericht. Vor dem Oberlandesgericht kann innerhalb von 30 Tagen ab erstinstanzlichem Urteil Berufung eingelegt werden. Gegen das zweitinstanzliche Urteil kann ein Revisionsgesuch an den Bundesgerichtshof gerichtet werden. Der Entscheidung über die Annahme des Revisionsgesuchs, d.h. über die Zulassung zur Beurteilung durch den Bundesgerichtshof, liegt beim Senat des Bundesgerichtshofs.

4.6. Prozesskosten

Die Prozesskosten werden gestützt auf die Zivilprozessordnung (ZPO) je nach Ausgang des Verfahrens den beteiligten Parteien belastet. Das Gleiche gilt für die Anwaltskosten. Die Gerichtskosten sind im Gerichtskostengesetz (GVG) geregelt.

5. Verjährung

Seit dem **01.01.2002** gelten folgende Regelungen:

Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 3 Jahren seit dem Schluss des Jahres in dem

1. der Anspruch entstanden ist, und
2. der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB; relative Verjährung)

Schadenersatzansprüche für Körperverletzungen und Verletzung des Lebens verjähren spätestens innerhalb von 30 Jahren ab Schadenereignis (absolute Verjährung, § 199 Abs. 2 BGB). Als Besonderheit beträgt die absolute Verjährung betreffend Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer jedoch lediglich 10 Jahre und beginnt mit dem Schadenereignis zu laufen (§ 115 Abs. 2 VVG).

Schweben zwischen den Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung **gehemmt**, bis die eine oder die andere Partei die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein (§ 203 Satz 2 BGB). Ebenfalls **gehemmt** wird die Verjährung durch Klageerhebung sowie die Zustellung des Mahnbescheids (§ 294 BGB, der weitere Hemmungstatbestände enthält).

Da aufgrund des Sozialgesetzbuches (§ 116 SGB X) der Ersatzübergang auf den Sozialversicherungsträger sofort mit dem Unfall erfolgt, stehen sich der kraft Gesetz übergegangene und der beim Geschädigten verbliebene Anspruchsanteil trotz Gleichheit des Ursprungs und der Rechtsnatur von Anfang an als selbständige Forderungen gegenüber. Für jeden Anspruchsteil ergeben sich auch selbständige Verjährungsfristen, obwohl für die Verjährung des Rückgriffsanspruchs diejenige Verjährungsvorschrift gilt, die für den Schadenersatzanspruch des Geschädigten selbst Anwendung findet. Der Sozialversicherungsträger muss sich die Kenntnis des Geschädigten vom Schaden und der Person des Schädigers nicht anrechnen lassen. Entscheidend ist, ob und wann der zuständige Sachbearbeiter die entsprechenden Kenntnisse erlangt.

§ 212 BGB n. F. regelt den Neubeginn der Verjährung:

Die Verjährung beginnt erneut, wenn

1. Der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt, oder
2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

Nach Abschluss der Akutphase und einer entsprechenden Zahlung des Haftpflichtversicherers sollten also Unfallverletzte und/oder Sozialversicherungsträger Massnahmen ergreifen, um innerhalb der neu laufenden Verjährungsfrist ihre Ansprüche auf Ersatz eines Zukunftsschadens abzusichern.

Die Verjährung wird durch Klageerhebung gehemmt.

Eine **Verjährungsverzichts-Erklärung** war nach altem Recht gemäss § 225 altBGB nicht gültig. Ein, dem Geschädigten abgegebener Verjährungsverzicht, hatte nach ständiger Rechtsprechung zur Folge, dass der Geschädigte der, trotz der Verzichtserklärung erhobenen Verjährungseinrede, den Arglistseinwand entgegenhalten kann.

§ 202 BGB n. F. erlaubt aufgrund der allgemeinen Vertragsfreiheit Vereinbarungen sowohl über eine Verjährungsverlängerung als auch eine Verjährungsverkürzung. Unzulässig sind lediglich Vereinbarungen, durch die die absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren verlängert wird. Während bislang der Verzicht auf die Einrede der Verjährung für Zukunftsschäden unzulässig war, kann ein derartiger Verzicht für die Dauer von 30 Jahren ab Schadendatum vertraglich vereinbart werden.

6. Anzuwendendes Recht

Seit dem 11.01.2009 kommt gemäss § 3 des Einführungsgesetzes BGB (EGBGB) die ROM II-Verordnung unmittelbar zur Anwendung. Grundsätzlich gilt das Tatortprinzip (Art. 4 Abs. 1 ROM II -VO). Eine Ausnahme besteht bei gemeinsamem gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien (Art. 4 Abs. 2 ROM II-VO). Liegt dieser für beide Parteien ausserhalb des Unfallortes in demselben Staat, so kommt das Recht dieses Staates zur Anwendung.

Falls zum Recht eines anderen Staates eine wesentlich engere Verbindung besteht (Art. 4 Abs. 3 ROM II-VO), kommt das Recht dieses Landes zur Anwendung.

Das Haager-Übereinkommen über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht hat Deutschland nicht ratifiziert.

7 Literaturhinweise

Böhme/Biela, Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden, C.F. Müller Verlag, 2009, 24. neu bearbeitete Auflage

Geigel, Der Haftpflichtprozess, 25. Auflage, Verlag C.H. Beck München 2011

Gerhard Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschäden, Verlag C.H. Beck München 2004, 8. Auflage

Stf 18.02.2013